

GEMEINDERAT AADORF

aadorf.ch
am puls der schweiz

Auszug aus dem Protokoll

vom 31.10.2006

Nr. 174

§ 174 Mobilfunkantenne Orange in Guntershausen

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Aadorf hat

in Sachen

Einsprecher

gegen

- Orange Communications AG, Hardturmstr. 161, 8500 Zürich **Gesuchstellerin**

sowie

- telesjb partners AG, Rehetobelstr. 35a, 9000 St. Gallen **Projektverfasserin**

sowie

- SBB AG, Hochschulstr. 6, 3000 Bern **Grundeigentümerin**

betreffend

**Einsprache gegen den Neubau Mobilfunkantenne „Orange“
auf Parzelle Nr. 4190 (SBB AG) in Guntershausen**

beschlossen:

1. Die Einsprachen gegen das geplante Bauvorhaben werden vereinigt.
2. In teilweiser Gutheissung der Einsprachen wird festgestellt, dass der geplante Neubau der Mobilfunkantenne GSM 1800 und UMTS gegen das kommunale Baureglement verstösst. Die Baubewilligung wird nicht erteilt.
3. Im übrigen werden die Einsprachen abgewiesen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an:
 - Einsprecher
 - Orange Communications AG (unter Beilage einer Liste der Einsprecher)
 - telesjb partners AG (unter Beilage einer Liste der Einsprecher)
 - SBB AG (unter Beilage einer Liste der Einsprecher)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Eröffnung unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und hat sowohl einen Antrag als auch eine Begründung zu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.

Begründung:

1. Die Gesuchstellerin beabsichtigt, einen Neubau einer Mobilfunkantenne GSM 1800 und UMTS auf der Parzelle Nr. 4190 in Guntershausen, Politische Gemeinde Aadorf, zu realisieren. Die zu bebauende Parzelle liegt im Grundeigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) AG in Bern.
2. In seinem Entscheid vom 29. November 2005 betreffend die Beurteilung von Bauvorhaben hielt das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau unter anderem fest, dass die Anforderungen betreffend den Immissionsschutz nach der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) erfüllt seien und behaftete die Gesuchstellerin auf ihren Angaben im NIS-Standortdatenblatt. Ebenfalls wurde verbindlich festgehalten, dass die gesamte Strahlenleistung (ERP) der Antenne bei maximaler Auslastung nicht überschritten und dass der Standort der Antenne, die Antenne-Typen, die Anzahl Antennen sowie deren Ausrichtung nicht ohne erneute Bewilligung verändert werden dürften. Der Anlagegrenzwert müsse auch an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten werden; die maximale Distanz für die Einspracheberechtigung betrage 700m.
3. Das Baugesuch der Gesuchstellerin lag bei der Gemeinde Aadorf zur Einsicht auf. Während der Einsprachefrist vom 14. November 2005 bis zum 5. Dezember 2005 sind etliche Einsprachen gegen das Baugesuch eingegangen, wovon eine zurückgezogen wurde und drei nicht zum Kreis der legitimierten Einsprechenden gehören. Auf die übrigen Einsprachen ist demnach einzutreten.
4. Gemäss § 90 PBG sind die Einsprachen der Bauherrschaft zur Stellungnahme vorzulegen. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 7. Februar 2006 einheitlich zu den diversen Einsprachen Stellung genommen und im Wesentlichen ausgeführt, die geplante Anlage erfülle sämtliche bau-, energie- und umweltrechtlichen Voraussetzungen, weshalb am Vorhaben festgehalten und Abweisung der Einsprachen beantragt werde.
5. Die Einsprecher haben in ihren Eingaben mehrheitlich dieselben Rügegründe vorgetragen, weshalb die Einsprachen aus Praktikabilitätsgründen zusammengefasst und in einem einheitlichen Entscheid behandelt werden. Dies dient der gleichen Behandlung aller vorgebrachten Rügen und beschleunigt das Verfahren. Eine solche Vereinigung hat für die Einsprechenden keinerlei Nachteile zur Folge, haben sie doch grösstenteils identische Eingaben mit den gleichen Rügegründen gemacht. Das VRG sieht in § 59 Abs. 4 eine Vereinigung in der gleichen Sache für das Beschwerdeverfahren vor, wenn sich daraus Vorteile für das Verfahren ergeben. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Fall analog auf die vielen Einsprachen angewendet.
6. Die Einsprechenden haben die Verletzung der Strahlenverordnung NISV gerügt und vorgebracht, die von der Gesuchstellerin statuierten Angaben seien nicht korrekt, könne doch die Sendeleistung der Antenne problemlos via Fernsteuerung reguliert werden, weshalb nicht auf die Angaben im Standortdatenblatt abgestellt werden könne. Diesbezüglich nehmen die Einsprechenden Bezug auf den Entscheid des Bundesgerichts, BGE 1A.160/2004. Das Bundesgericht hat

im zitierten Entscheid ausgeführt, die Netzbetreiber könnten die Antennenanlage und damit den ERP mittels Fernsteuerung verändern, allerdings nur bis zum maximalen ERP. Das Bundesgericht hat in einem früheren Entscheid festgehalten, die höchste Strahlenleistung ERP habe bereits im Baubewilligungsverfahren festgestellt und festgehalten zu werden (BGE 128 II 378), da die Anwohner ein schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung der Grenzwerte gemäss Standortdatenblatt hätten. Eine Änderung der höchsten Strahlenleistung stelle eine Änderung der Anlage dar und bedürfe einer Bewilligung.

Im vorliegenden Fall hat das zuständige kantonale Amt die Höchstleistung der Antenne im Rahmen der Vorgaben der NISV als eingehalten und zulässig erachtet und die Gesuchstellerin gleichzeitig auf ihren Standortangaben behaftet. Ebenfalls hat eine eingehende Prüfung der Strahlenwerte mit den höchstbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) statt gefunden, wobei die Anlagengrenzwerte überall eingehalten worden sind. Diesbezüglich erscheint die Rüge der unrichtigen Angaben nicht stichhaltig; die Gesuchstellerin trifft die klare Pflicht, die Sendeleistungen im Rahmen der bewilligten maximalen ERP einzuhalten. Solange diese Auflagen erfüllt werden, ist nicht von übermässigen Immissionen zu sprechen. In diesem Punkt sind die Einsprachen abzuweisen.

7. a) Die Einsprecher bringen vor, die geplante Mobilfunkantenne verstosse gegen das kommunale Baureglement, sie rügen insbesondere die Höhe der Antennenanlage. Das geplante Bauobjekt liegt zwar inmitten des Dorfzentrums, jedoch auf SBB-Areal und nicht auf kommunalem Grund. Grundsätzlich unterliegt die Nutzung des Bahnareals der Bundesgesetzgebung; die Bundeskompetenz bezieht sich jedoch nur auf Bauten und Anlagen, welche dem Bahnverkehr dienen. Dienen Bauten nicht vollständig oder überwiegend dem Bahnbetrieb, so unterliegen sie nicht dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Eisenbahngesetz, sondern sind nach kantonalem Recht zu bewilligen (BGE 1A.140/2003). Obschon es sich beim ausgeschiedenen SBB-Areal gemäss Zonenplan um eine weiss ausgesparte Fläche handelt, ist diese gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Bauzone analog den angrenzenden Zonen zu behandeln (BGE 1A.140/2003 m.w.H.).

Die Gesuchstellerin stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der geplanten Mobilfunkantenne um eine Anlage und nicht um eine Baute handle, weshalb eine Anlage baurechtlich differenziert zu beurteilen sei. Des Weiteren falle ein Standort – namentlich auch ausserhalb der Bauzone – ausser acht, zumal sie den gewählten Standort für den geeignetsten halte. In Bezug auf die Differenzierung zwischen Anlage und Baute ist festzuhalten, dass sich weder in den kantonalen noch in den kommunalen Bauvorschriften per definitionem eine Unterscheidung punkto Baubewilligung und –verfahren finden lässt. Für beide braucht es gleichermassen eine Bewilligung, das Verfahren ist dasselbe. Es ist der Stellungnahme der Gesuchstellerin indessen beizupflichten, dass eine Antenne bezüglich der Höhe nicht mit einem Gebäude vergleichbar ist. Die geplante Antennenanlage soll eine Höhe von insgesamt 30 Metern erreichen. Diese Höhe erscheint im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden in der kommunalen Bauzone als enorm, beträgt doch die maximale Gebäudehöhe in der Kernzone K-A maximal 12 Meter, wobei die Firsthöhe höchstens 6 Meter höher liegen darf (Art. 4 kommunales Baureglement). Somit übersteigt die zulässige Höhe der geplanten Mobilfunkantenne die zonenkonforme Bauhöhe bei weitem. Die Höhe der Antenne direkt neben den Wohnhäusern inmitten des Dorfzentrums hätte enorme visuelle Beeinträchtigungen des Dorfbilds zur Folge, hat es doch in der

nahe liegenden Umgebung keinerlei solche natürlichen oder künstlichen Erhöhungen, welche das Bild insgesamt dämpfen würden.

b) Des Weiteren bringen die Einsprechenden punkto Standort vor, es gäbe andere und bessere Alternativen für den Standort der geplanten Antenne, namentlich an Orten, welche nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern und Schulen lägen. Diesem Argument ist ebenfalls zuzustimmen, hätte die Antenne doch auch an Stellen auf dem SBB-Areal errichtet werden können, welche sich vom Dorfzentrum und von umliegenden Wohnhäusern weiter entfernt befinden. Diesbezüglich wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit mit einer geringeren Sensibilität und weniger Widerstand der Bevölkerung gegenüber dem geplanten Bauvorhaben zu rechnen gewesen. Im Sinne einer Interessenabwägung und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips muss klar festgehalten werden, dass der geplante Standort keineswegs optimal gewählt ist und wesentlich geeignetere Standorte (namentlich an anderen Stellen entlang des Bahntrassees) zur Verfügung gestanden hätten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das geplante Bauvorhaben hinsichtlich der Höhe und in Anbetracht besser geeigneter Alternativstandorte gegen das kommunale Baureglement verstösst, weshalb die Einsprachen in diesem Punkt vollumfänglich gutzuheissen sind.

8. Des Weiteren rügen die Einsprechenden die Lage der Antenne in unmittelbarer Nähe zu Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) wie etwa Kinderspiel- und Schulplätzen sowie die Nähe zum dicht bewohnten Ortszentrum und Tierhaltungen. Sie befürchten durch diese Nähe auf die Dauer gesundheitsschädliche Immissionen durch permanente Strahlung. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, den negativen Tatsachenbeweis zu erbringen, nämlich, dass von der geplanten Mobilfunkanlage keinerlei schädliche Auswirkungen und Immissionen zu befürchten seien.

Eine solche Verpflichtung kann der Gesuchstellerin – auch mangels rechtlicher Grundlage – nicht auferlegt werden, überdies kann auf die festgestellten Anlagengrenzwerte und die Einhaltung derselben entsprechend der NISV verwiesen werden. Sollten diesbezüglich wider Erwarten Immissionen ausgehen, würden den Betroffenen auch im Nachhinein Rechtsbehelfe nach Art. 679 und 684 ZGB zur Verfügung stehen. Hingegen ist die Langzeitwirkung von UMTS-Antennen angesichts der neuen Technologie noch weitgehend unbekannt. Häufige Fälle in der Rechtsprechung zeigen, dass diesbezüglich keine abschliessenden Antworten gefunden worden sind. Hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der Umwelt statuiert das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, RS 814.01) in Art. 1 das sogenannte Vorsorgeprinzip. Diesem ist bei der Planung und Erstellung einer neuen Baute hinreichend Beachtung zu schenken und es ist trotz der deklaratorischen Natur nicht einfach zu vernachlässigen. Diesbezüglich sind die vielfach geäusserten Bedenken ernst zu nehmen und zu beachten, bewilligungsrechtlich sind sie allerdings nicht von Relevanz.

9. Nebst den gesundheitlichen Befürchtungen äussern die Einsprechenden schliesslich wirtschaftliche Bedenken. Es wird vorgebracht, infolge des geplanten Antennenbaus sei mit einer massiven Werteinbusse ihrer Liegenschaften zu rechnen, welche ihnen nicht ersetzt würde. Die von der Gesuchstellerin geltend gemachte Notwendigkeit für eine solche Antenne bestehe nicht. Vereinzelt wird

auch die Frage einer möglichen Haftung infolge Bauschäden (während der Erstellung der Anlage durch die Bauherrschaft) aufgeworfen.

Die Gesuchstellerin hat allein aus baurechtlichen Gründen die Pflicht, alles Notwendige vorzukehren, um die durch die Bautätigkeit verursachten Immissionen und Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren ist sie für einen Schadensfall ausreichend versichert. Allein der Umstand, dass durch die Bautätigkeit allenfalls Beschädigungen am Eigentum Dritter entstehen könnte, reicht nicht aus, um die Baubewilligung nicht zu erteilen.

Allfällige, durch den Bau befürchtete Wertverminderungen der Liegenschaften sind nicht mit Sicherheit abseh- und bezifferbar. Im übrigen sind solche Forderungen nicht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen, sondern vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. Hierbei sei allerdings ausgeführt, dass solche zivilrechtlichen Begehren gemäss herrschender Rechtsprechung bei einer rechtmässig erteilten Baubewilligung selbst im Falle eines realen Minderwerts mangels Widerrechtlichkeit nicht zu einer Ersatzpflicht führen und daher aussichtslos sind.

10. Schliesslich wird die Notwendigkeit eines Antennen-Neubaus bestritten mit dem Hinweis darauf, dass die hiesige Versorgung bzw. Abdeckung bereits ausreichend sei. Hierzu sei ausgeführt, dass die Erteilung einer Baubewilligung in einer Bauzone nicht vom Nachweis eines Interesses abhängig gemacht werden darf, wie dies bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Fall ist. Im übrigen wäre eine detaillierte Beurteilung eines solchen Bedarfs wohl kaum abschliessend möglich.
11. Das Einspracheverfahren ist kostenlos (§ 107 PBG).

Für den richtigen Auszug:

Gemeinderat Aadorf

Der Gemeindeammann:



Bruno Lüscher

Der Gemeindeschreiber-Stv.



Albert Schwager